Richtlinien zu Eigenerklärung zur Eignung

Gemäß Nr. 4.3 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern (vgl. IV 110, Punkt 1.2).

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 UVgO enthalten die AV zu § 55 LHO keine näheren Bestimmungen zu Art und Umfang der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Sinne einer einheitlichen Eignungsprüfung ist dabei das Vorliegen von Ausschlussgründen entsprechend den §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu prüfen. Sofern es die zu erbringende Leistung erfordert, umfasst die Eignungsprüfung daneben Angaben hinsichtlich der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis der Eignung durch den Eintrag im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (AVPQ) führen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum vorläufigen Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ (IV 124 F) vorzulegen. Dabei können Mindestanforderungen definiert und entsprechende Nachweise angefordert werden. Als Muster für die Anforderung der Eigenerklärung steht das Formular IV 1241 F – Anforderung Eigenerklärung - zur Verfügung. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer aus, unter der diese im ULV oder im AVPQ geführt werden.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu dokumentieren. Anschließend werden die ausgewählten geeigneten Bieter aufgefordert, ein Angebot abzugeben (IV 211 F / IV 2111 F).

Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Unternehmens in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Auch bei Direktaufträgen gemäß Nr. 3.9 AV zu § 55 LHO (vgl. IV 110, Punkt 1.3) sowie bei der Durchführung von Angebotsabfragen mit Teilnahmewettbewerb oder Öffentlicher Ausschreibung (vgl. IV 110, Punkt 1.4) ist die Eignung entsprechend zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.